

S 11 VJ 1269/24

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
SG Karlsruhe (BWB)
Sachgebiet
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung
11
1. Instanz
SG Karlsruhe (BWB)
Aktenzeichen
S 11 VJ 1269/24
Datum
21.11.2024
2. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
-
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Gerichtsbescheid
Leitsätze

Bei einer vor dem 1.1.2024 erfolgten vermeintlichen Impfschädigung und einer Antragstellung vor dem 1.1.2024 finden die Vorschriften des SGB XIV keine Anwendung; für einen Anspruch auf Gewährung einer Beschädigtenversorgung müssen vielmehr die Voraussetzungen des mittlerweile außer Kraft getretenen Infektionsschutzgesetzes vorliegen.

Die gesundheitliche Schädigung als Primärschädigung, dh die Impfkomplication, muss neben der Impfung und dem Impfschaden im Vollbeweis nachgewiesen sein. Ein Impfschaden setzt eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung voraus. Ein solches Dauerleiden besteht nicht, wenn eine vormals diagnostizierte Perimyokarditis zwischenzeitlich folgenlos ausgeheilt ist und die behandelnden Ärzte eine beklagte schnelle Erschöpfbarkeit auf einen Trainingsmangel zurückführen.

Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen einer erfolgten Impfung mit dem Impfstoff Spikevax und einer (mittlerweile ausgeheilten) Perimyokarditis ist nicht wahrscheinlich zu machen, wenn letztere erst fünf Monate nach der erfolgten Impfung diagnostiziert wird und die zeitnah nach der Impfung erfolgten Untersuchungen mittels EKG, Blutentnahme und Echokardiographie unauffällig verliefen.

Tenor: Die Klage wird abgewiesen.
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

